

Berechnung der Kapitalsteuer

1. Allgemeines

1.1. Betriebsgesellschaften

Gemäss § 98 StG beträgt die einfache Kapitalsteuer für Betriebsgesellschaften (Kapitalgesellschaften und Genossenschaften) seit der Steuerperiode 2020 0,15 Promille des steuerbaren Kapitals (vgl. StP 92 Nr. 1 Ziffer 2), mindestens jedoch Fr. 200.

Bis und mit der Steuerperiode 2019 betrug der Kapitalsteuersatz 0,3 Promille, mindestens jedoch Fr. 100.

1.2. Vereine Stiftungen und übrige juristische Personen

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen entrichten gemäss § 100 StG ab der Steuerperiode 2020 eine einfache Kapitalsteuer von 0,15 Promille. Eigenkapital (vgl. StP 92 Nr. 1 Ziffer 4) unter Fr. 100 000 wird nicht besteuert.

2. Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer

Gemäss § 100a StG wird die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet. In der Praxis führt dies dazu, dass jeweils nur die höhere der beiden Steuern zu entrichten ist.

3. Beispiele

3.1. Keine Gewinnsteuer angefallen

Steuerart	Betrag
Einfache Kapitalsteuer	Fr. 1 000
Einfache Gewinnsteuer	<u>Fr. 0</u>
Einfache Steuer zu 100 %	Fr. 1 000
	=====

Für die Berechnung der kantonal geschuldeten Steuern ist die volle einfache Kapitalsteuer von Fr. 1 000 massgebend, da keine Gewinnsteuer angefallen ist.

3.2. Kapitalsteuer höher als Gewinnsteuer

Steuerart	Betrag
Einfache Kapitalsteuer	Fr. 1 000
Einfache Gewinnsteuer	Fr. 900
Anrechnung an Kapitalsteuer ./.	<u>Fr. 900</u>
Einfache Steuer zu 100 %	Fr. 1 000
	=====

Die Gewinnsteuer wird der Kapitalsteuer angerechnet. Für die Berechnung der kantonal geschuldeten Steuern ist somit die volle einfache Gewinnsteuer von Fr. 900 der Kapitalsteuer anzurechnen, womit eine Kapitalsteuer von Fr. 1 000 übrig bleibt.

3.3. Gewinnsteuer höher als Kapitalsteuer

Steuerart		Betrag
Einfache Kapitalsteuer		Fr. 1 000
Einfache Gewinnsteuer	Fr. 5 000	
Anrechnung an Kapitalsteuer ./.	<u>Fr. 1 000</u>	<u>Fr. 4 000</u>
Einfache Steuer zu 100 %		Fr. 5 000
		=====

Die Gewinnsteuer wird der Kapitalsteuer angerechnet. Für die Berechnung der kantonal geschuldeten Steuern ist somit die einfache Gewinnsteuer bis zur Höhe der Kapitalsteuer von Fr. 1 000 anzurechnen. Es resultiert eine einfache Kapitalsteuer von Fr. 1 000 und eine einfache Gewinnsteuer von Fr. 4 000.